

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der ZBK Zaunbau OG gelten ab 12.03.2023 für alle Geschäfte mit **VERBRAUCHERKUNDEN**.

Kurzbezeichnung für die Firmen = ZBK.

1.) BRIX-PRODUKT BASIS, RÜCKTRITTSRECHT

Brix Zäune & Tore & Balkone sind ein individuelles Maßprogramm nach Kundenspezifikationen. Die Herstellung erfolgt gemäß den Brix- Produktgrundlagen. Es besteht aufgrund der Ausnahme des § 18 Abs. 1 Z. 3 **kein Rücktrittsrecht** gemäß FAGG. Alle Teile sind hinsichtlich Belastung, Haltbarkeit und Wartung für Außenanwendung bestimmt. Das mitgelieferte Montagematerial ist für übliche Standardsituationen ausgelegt.

Die Farb-Pulverbeschichtung erfolgt nach den Richtlinien der GSB-International (abrufbar unter gsb-international.de). Leichte Unterschiede bei Farbe, Farboberfläche und Glanzgrad können auftreten. Holz(Dekor)-Beschichtungen erfolgen durch eine spezielle Folientechnik, bei der es wie auch beim Naturprodukt zu Farb- und Maserungsunterschieden kommen kann. Im Lieferumfang sind alle erforderlichen Brix Betriebs-, Montage- und Wartungsangaben enthalten.

Beschichtete Farboberflächen sind regelmäßig mit Brix-Reinigungsmittel von Verschmutzungen und aggressiven Salz- und Kalkablagerungen zu reinigen. Sonnenschutzmittel und Cremes dürfen nicht auf Farboberflächen gelangen und können die Beschichtung irreparabel schädigen!

2.) PREISE, BESTELLUNGEN, LIEFERUNGEN, LIEFERZEIT

Preise und Konditionen gelten gemäß unserem Angebot und nachfolgender

Auftragsbestätigung. Angebote sind 4 Wochen ab Angebotsdatum gültig.

Bestellungen müssen schriftlich mit Unterschrift erfolgen und werden durch unsere Auftragsbestätigung bestätigt. Lieferungen erfolgen gemäß Angebot bzw. nachfolgender Auftragsbestätigung:

a) Selbstabholung durch Kunden. Dies erfolgt nur nach einer schriftlichen Absprache und muss bei Auftragsvergabe bekanntgegeben werden. Dabei muss die Ware in der angegebenen "Lieferzeit" abgeholt werden, sonst wird die Rechnung zuzüglich Lagergebühren fällig gestellt.

b) Lieferung durch ZBK (mittels Dritter) - ohne Montage. Lieferungen erfolgen nur zur vereinbarten Lieferadresse unter folgenden Bedingungen:

Bis zur Lieferadresse muss eine befahrbare Autostraße für den Liefer-LKW bis 15to zur Verfügung stehen, sowie ein LKW-Stehplatz bis max 50m Entfernung. Die Abladung erfolgt durch Dritte neben dem LKW. Die Abladung erfolgt nur in Anwesenheit des Kunden, die Ware muss dabei vom Kunden auf Sichtbare Schäden geprüft werden. Der Kunde hat die Vollständigkeit der Lieferung mittels Lieferaviso zu kontrollieren und muss dabei auch Sichtbare Schäden am Lieferschein vermerken und unterzeichnen. Das Vertragen in das Grundstück und Aufbewahren obliegt dem Kunden. Eine Mithilfe des LKW-Chauffeur erfolgt auf Kulanz.

Die Lieferungen erfolgen von Montag bis Freitag 7.00 - 17.00 Uhr und es wird kurzfristig vorher eine Zeitspanne avisiert. Für vom Kunden verschuldete Stehzeiten bzw. nochmalige Anfahrten werden € 100,-/Std verrechnet.

Liefer-Verpackung erfolgt nach Erfordernis auf Einweg- Paletten (Gratis) oder Einsatz-Euro-Paletten (gegen Austausch oder Bezahlung)

c) Montage durch ZBK. Dabei erfolgt die Ware Zustellung durch ZBK.

Andere Ware Zustellung (z.B. Vorwegzustellung durch Liefer-LKW) muss schriftlich vereinbart sein. Lieferzeit-Angabe erfolgt normalerweise in Kalender-Wochen (KW).

Die Lieferzeit kann sich bei außergewöhnlichen Ereignissen verschieben, sowie auch bei Nichteinhaltung der vereinbarten Akontozahlung bzw

Akontozahlungsfrist; denn die Auftragsproduktion beginnt bei vereinbartem Konto erst nach Erlag desselben. Bei Nichtzahlung eines vereinbarten Akontos entfällt für ZBK die Lieferverpflichtung.

Die Retournahme von Altwaren durch ZBK erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Die Entsorgung von Verpackungen durch ZBK erfolgt nicht bei bloßer Lieferung, sondern nur bei gleichzeitiger Montage.

3.) ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Zahlungen und ev. Akontozahlungen haben gemäß Angebot und nachfolgender Auftragsbestätigung zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug oder Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist ZBK berechtigt, 4 % Zinsen zu verlangen

(ABGB § 1000 Abs. 1 - für Verbrauchergeschäfte).

Von ZBK gelieferte, montierte oder sonst übergebene Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von ZBK.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist ZBK bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens 6 Wochen fällig ist und ZBK unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.) GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Ware bzw. Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, sind durch den Kunden nach Verrechnung durch ZBK, entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die gelieferten bzw. montierten Produkte ohne schuldhafte Verzögerung für von ZBK-Beauftragte zugänglich zu machen und die von ZBK vorgeschlagene Behebungsart zu ermöglichen. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

5.) HAFTUNG

Die Haftung von ZBK ist ausgeschlossen für alle Schäden durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Inbetriebnahme-Vorschriften, fehlerhafte Montage, Anwendung, Wartung und Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von ZBK autorisierten Dritten oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern ZBK nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

6.) MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN – insbesondere bei Montage

Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk gegeben sind, die bei Vertragsabschluss umschrieben wurden.

Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt für ZBK frühestens, sobald der Kunde alle diese notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung erbracht hat. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasser-Leitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, fix markierte Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezüglich projektierte Änderungen an ZBK ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebs erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.) SONSTIGES

Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.